

die Flotte so stark zu machen, daß sie sich nicht auf die Verteidigung der deutschen Küsten zu beschränken brauchte, sondern auch die englischen Küsten angreifen konnte, den Schluß gezogen, daß Deutschland beim Bau seiner Flotte von aggressiven Absichten geleitet war. Dieser Schluß ist ebenso falsch wie der, daß ein Feldzugsplan, der auf dem Gedanken aufgebaut ist, den Krieg in das feindliche Land zu tragen, nicht von einem Strategen eronnen werden kann, dessen Regierung den Frieden erhalten will. Auch zur See gilt letzten Endes der Grundsatz, daß der Hieb die beste Verteidigung ist, und der Risikogedanke des Herrn v. Tirpitz wird nicht deshalb aus einem Gedanken, der defensive Absichten hegte, zu einem Gedanken, der offensive Absichten verfolgte, weil er das Risiko Englands bis zur Gefahr eines deutschen Angriffs auf seine Küsten steigerte. Der mit diesem Gedanken angestrebte friedliche Zweck konnte vielmehr erst dadurch vollkommen erreicht werden, daß England, wenn es sich mit unseren Feinden zu unserer Vernichtung verband, mit einem Angriff auf seine Küsten zu rechnen hatte. Brauchte es das nicht, so mußte ihm der Anschluß an unsere Feinde viel weniger gefährlich erscheinen. Aus dieser Überlegung heraus — das hat Herr v. Tirpitz in seinem Buch über den „Aufbau der deutschen Weltmacht“ schlagend nachgewiesen — ist der Plan zum deutschen Flottenbau entstanden. Darum können die Ankläger Deutschlands, wenn sie ehrlich sind, in diesem Plan keine Waffe zur Begründung ihrer Schuldügen finden. Sie könnten es selbst dann nicht, wenn der Beweis gelingen sollte, daß der Flottenbau das Gegenteil der Absicht, die sein Schöpfer mit ihm verfolgte, erreicht hätte, daß Eng-